

Leitfaden
zur Umsetzung des
Unterhaltsvorschussgesetzes
beim Jugendamt
des Rhein-Kreises Neuss

rhein
kreis
neuss

Jugendamt

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich
Tel.: 02161 / 6104-5101
Fax: 02161 / 6104-5199
e-mail: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Dieser Leitfaden wurde erstellt von den Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes Neuss im Jahre 2016.

Ansprechpartnerinnen:

Produktverantwortliche	
Frau Ulrike Schmitz-Doering	02161 / 6104-5140
Frau Simone Wingerath	02161 / 6104-5145
Frau Simone Fenners	02161 / 6104-5137

Stand: 01.10.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	4
1. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten	4
2. Grundlagen und Ziele	4
3. Organisation des Aufgabenbereiches	5
4. Leistungsgewährung	7
5. Heranziehung	7
6. Abrechnung der Landes- und Bundesmittel	8
7. Zusammenarbeit mit anderen Bereichen und Institutionen	8
8. Literaturhinweise	10

Einleitung

Die staatliche Jugendhilfe leistet auf vielfältige Weise Hilfe und Unterstützung für junge Menschen, Eltern und Familien in ihren unterschiedlichsten Lebensformen – unter anderem durch finanzielle Leistungen, durch Betreuungsangebote für Kinder und auch durch Beratung der Eltern. Die einzelnen Hilfen sind dabei auf bestimmte Situationen im Familienleben zugeschnitten.

So bietet auch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss eine Reihe von Dienstleistungen an, um Eltern oder andere Erziehungsberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in ihren individuellen Lebenssituationen durch passende Hilfsangebote zu unterstützen.

In der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes wird der gesetzliche Auftrag des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) durch Gewährung finanzieller Leistungen an Berechtigte umgesetzt.

Unterhaltsvorschuss- oder Unterhaltsausfalleistungen (Unterhaltsleistung) dienen der Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter. Der Elternteil, der die Betreuung und Erziehung eines oder mehrerer Kinder allein sicherstellt, soll dabei finanziell unterstützt werden, wenn der andere Elternteil nicht oder nur unregelmäßig Unterhalt zahlt.

Der vorliegende Leitfaden informiert über die Arbeit der Unterhaltsvorschusskasse des Kreisjugendamtes Neuss.

1. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss und seine Zuständigkeiten

Das Kreisjugendamt Neuss ist grundsätzlich zuständig für die Stadt Korschenbroich und die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen, so auch die Unterhaltsvorschusskasse (UVK). Die weiteren kreisangehörigen Städte Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Kaarst und Meerbusch haben eigene Jugendämter.

Einzelne Aufgaben des Kreisjugendamtes betreffen alle Gemeinden des Kreises, so das Familienbüro und die Elterngeldstelle.

Daneben existieren mehrere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit einzelnen Städten des Kreises über die Durchführung einzelner Aufgaben beim Kreisjugendamt, z. B. zur Adoptionsvermittlung, zum Pflegekinderwesen, zur Betreuungsstelle.

Neben dem Hauptsitz des Kreisjugendamtes in Korschenbroich gibt es Außenstellen u. a. in Jüchen und Rommerskirchen. Die Mitarbeiterinnen der UVK sind damit grundsätzlich in der Lage, auch in den Außenstellen für die Bürger vor Ort Beratungen anzubieten, falls dies notwendig bzw. gewünscht sein sollte.

2. Grundlagen und Ziele

Die Gewährung einer finanziellen Leistung als eine Möglichkeit, alleinerziehende Elternteile zu unterstützen, ist eine wichtige Aufgabe der UVK. §§ 1 ff. des UVG regeln die Voraussetzungen für den Erhalt von Unterhaltsvorschuss, dazu unten mehr.

Ebenso geregelt ist die Heranziehung des sogenannten „familienfernen“ Elternteiles, also des Elternteiles, der nicht mit dem Kind zusammenlebt und ihm gegenüber grundsätzlich unterhaltsverpflichtet ist, s. § 7 UVG. Der Begriff „Unterhaltsvorschuss“ beinhaltet schon den

Grundgedanken, dass nach Möglichkeit letztlich der unterhaltsverpflichtete Elternteil die Zahlung übernimmt, in dem er nach Gewährung eines Unterhaltsvorschusses für sein Kind durch Zahlungen an das Jugendamt mindestens einen Teil dieser Kosten trägt. Die Heranziehung und Abwicklung der dafür notwendigen Arbeitsschritte werden von der UVK vorgenommen, um den Elternteil, der das Kind erzieht, zu entlasten.

Bei Überzahlungen von Unterhaltsvorschussleistungen können diese zurückverlangt werden; geregelt ist dies in § 5 UVG.

Bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss geht es, wie bereits erwähnt, in erster Linie um eine finanzielle Unterstützung. Neben der Hilfestellung beim Ausfüllen des UVG-Antrages beraten die Mitarbeiterinnen der UVK die Antragsteller bei Bedarf auch zu weiteren Hilfsangeboten des Jugendamtes selbst, aber auch anderer Sozialleistungsbehörden oder Beratungsstellen. Außerdem ist nicht zu unterschätzen, wie sehr schon die Gespräche selbst dazu beitragen, dass sich BürgerInnen ernst genommen und unterstützt fühlen. Eine professionelle und respektvolle Zuwendung im Gespräch trägt viel dazu bei, dass das Jugendamt als bürgerfreundliche Dienstleistungsbehörde wahrgenommen wird.

Insofern sind die persönlichen und sozialen Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen in diesem Bereich sehr wichtig. Fortbildungen zur Kommunikation mit Menschen in schwierigen Lebenssituationen u. ä. sind notwendige Voraussetzungen, um diese Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Außerdem ist bei jeder neuen Stellenbesetzung wichtig, Mitarbeiter zu finden, die wertschätzend mit Menschen umgehen können und wollen und eine dementsprechende Haltung mitbringen.

3. Organisation des Aufgabenbereiches

Die Unterhaltsvorschusskasse ist Teil einer Produktgruppe, in der die Aufgaben der Beistandschaften, Vormundschaften/Pflegschaften, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, der Finanzsteuerung für das ganze Amt sowie weitere Aufgaben für das gesamte Jugendamt angesiedelt sind.

Rechtliche Grundlagen

Nach § 68 Nr. 14 SGB I gilt das **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches (SGB).

Somit gelten für die Durchführung des UVG auch das **Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sowie das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)**, siehe auch § 30 Abs. 1 SGB I und § 1 SGB X.

Wichtig sind gleichfalls die **Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes** in der jeweils gültigen Fassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes wird das UVG von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis werden diese Richtlinien zwischen Bund und Ländern vereinbart und regelmäßig aktualisiert.

Neben der Kenntnis aktueller Rechtsprechung ist die Beachtung richtungsweisender Rechtsgutachten wichtig, um die Aufgaben rechtmäßig umsetzen zu können. Die Bezirksregierung Düsseldorf sowie das Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Rheinland informieren regelmäßig über wichtige Neuerungen. Informationen gibt es zusätzlich bei Fachtagungen und Seminaren.

Personal

In der Unterhaltsvorschusskasse arbeiten zwei Beamtinnen des mittleren Dienstes mit insgesamt 1,5 Stellen in der Sachbearbeitung. Die Produktgruppenleiterin beschäftigt sich – zum Teil mit den Sachbearbeiterinnen gemeinsam – mit Arbeitsgrundlagen, -abläufen sowie der Arbeitsorganisation, mit Statistik und Budgetverwaltung, und sie unterstützt die Kolleginnen bei schwierigen Einzelfallentscheidungen.

Bei den bisherigen Fallzahlen war der Personalumfang immer auskömmlich. Die Fallzahlen betragen seit acht Jahren jeweils zwischen 230 und 280 gleichzeitig laufende Fälle in der Leistungsgewährung und zwischen 580 und 730 Fälle bei der Heranziehung.

Sachmittel - Software

Die UVK nutzt neben dem Intranet-Programm Lotus Notes und den üblichen Office-Programmen vor allem auch **SAP** und **VoKi** zur Abwicklung des Buchungsgeschäftes sowie das Sozialleistungsprogramm **akdn-soz**, das für die Leistungsabwicklung genutzt wird, sowie das **SopartUVG-Modul** der Fa. Gauss; die Nutzung wird von der ITK betreut. Es ist vorgesehen, das Sopart-Modul komplett zu nutzen, sowohl für die Überwachung der Heranziehung, die Aktenbearbeitung samt komplettem Schriftverkehr sowie die Abwicklung der Leistungsgewährung. Die entsprechenden Stellen sind hierüber informiert.

Qualitätsentwicklung

Nachdem das Kreisjugendamt in 2015 / 2016 das CAF-Programm zum Qualitätsmanagement umgesetzt hat, sind auch in der UVK die Arbeitsschritte und –abläufe erneut auf den Prüfstand gekommen. Ebenfalls überarbeitet wurden seitdem sämtliche Vordrucke.

Der Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen mit entsprechendem Merkblatt wurde aktualisiert und ist in seiner neuesten Form auf der Internetseite des Kreises zu finden.

Regelmäßige Dienstbesprechungen der Produktgruppe sowie Teambesprechungen zum UVG werden genutzt, um Grundsätze gemeinsam zu erarbeiten, Einzelfälle zu besprechen, neue Rechtsprechung zu diskutieren und auch, um pragmatische Fragen zu klären.

Ein fachlicher Austausch findet ebenfalls im Arbeitskreis UVG statt, dem die Unterhaltsvorschusskassen aller sechs Jugendämter aus dem Rhein-Kreis Neuss angehören und der etwa einmal jährlich tagt.

Die Lektüre von Fachzeitschriften und Kommentaren sowie Rechtsgutachten vor allem in der Datenbank des kijup-online, einer Internetseite des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF), Heidelberg, tragen dazu bei, die rechtmäßige Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben auch in vielen Detailfragen zu gewährleisten.

Ebenso stellen regelmäßige Fort- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen sicher, dass ihre fachlichen, aber auch methodischen, persönlichen und sozialen Fähigkeiten gefestigt bzw. ausgebaut werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Wie erwähnt, wird auf der Webseite des Rhein-Kreises die UVK beschrieben, der UVG-Antrag sowie das dazugehörige Merkblatt stehen dort zur Verfügung. Die Internetseiten werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Daneben ist es wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger regelmäßig auf die Dienstleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes aufmerksam gemacht werden. Veröffentlichungen in Zeitungen oder Magazinen wie z. B. „Kinder, Kinder“ sollen dazu beitragen, den Unterhaltsvorschuss als Hilfeleistung bekannter zu machen.

Datenschutz

In der UVK werden von den Antragstellern sehr persönliche Lebensumstände dargelegt. Mit diesen sensiblen Informationen und mit den persönlichen Daten gehen die Mitarbeiterinnen sehr verantwortungsvoll und vorsichtig um. Der Schutz der Daten muss unbedingt gewährleistet sein; darauf müssen sich Bürgerinnen und Bürger verlassen können.

Soweit Daten zwischen Behörden ausgetauscht werden, finden datenschutzrechtliche Bestimmungen immer Anwendung. Im Zweifel werden rechtliche Stellungnahmen ein-geholt.

4. Leistungsgewährung

Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG hat

- wer das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- wer bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt,
- wer vom anderen Elternteil nicht, nicht ausreichend oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des monatlichen Mindestunterhalts erhält.

Alle diese Voraussetzungen müssen **gleichzeitig** erfüllt sein.

Ausländischen Kindern, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, werden Unterhaltsleistungen gezahlt, wenn sie selbst oder ihr alleinerziehender Elternteil eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, besitzen.

Unterhaltsleistungen nach dem UVG werden für längstens 72 Monate gezahlt.

Der Unterhaltsvorschuss wird monatlich in Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Mindestunterhaltes nach § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches gezahlt; das Kindergeld wird hierbei vollständig angerechnet und somit vom Mindestunterhalt abgezogen.

Entsprechende Anträge sind schriftlich zu stellen.

Auf die **Handreichung zur Leistungsgewährung in der UVK, Anlage A 1**, wird verwiesen.

5. Heranziehung und Vollstreckung

§ 7 UVG ist die gesetzliche Grundlage für die Heranziehung des Elternteiles, der nicht mit dem Kind zusammenlebt.

Wie bereits oben erwähnt, liegt der Gewährung von Unterhaltsvorschuss der Gedanke zugrunde, dass letztlich der unterhaltspflichtige Elternteil die Zahlung übernehmen soll, soweit

ihm dies möglich ist. Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht auf das Land NRW, vertreten durch die UVK, über.

Der unterhaltspflichtige Elternteil soll also nicht aus der Verantwortung entlassen werden und wird somit verpflichtet, die Leistung je nach seiner Leistungsfähigkeit ganz oder zumindest teilweise durch Zahlungen an das Jugendamt zu übernehmen.

Allerdings ist nicht jeder grundsätzlich Unterhaltspflichtige in der Lage, Zahlungen an die UVK vorzunehmen. In diesen Fällen ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG tatsächlich als Ausfalleistung zu betrachten.

Die Heranziehung erfolgt allein durch die UVK, so dass der Elternteil, der mit dem Kind zusammen lebt, diesbezüglich entlastet wird. Letztlich trägt dies dazu bei, die persönliche Situation der Eltern zu entspannen.

Das **Mahn- und Vollstreckungsverfahren** erfolgt bezüglich des übergegangenen Unterhaltsanspruches gegenüber dem anderen Elternteil seitens der UVK selbst und nicht, wie in anderen Arbeitsbereichen üblich, durch die Kreiskasse.

Dies ist geregelt in der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Rhein-Kreises Neuss vom 03.12.2010, Nr. 4.13.2 Satz 2 – Mahnung und Vollstreckung von Forderungen.

In der Heranziehung erzielt die UVK des Kreisjugendamtes seit Jahren gute Werte: Während die landesweite Rückholquote zuletzt bei etwa 19 % lag, liegt sie beim Kreisjugendamt Neuss derzeit bei 24 %. Seit Jahren wird eine bis zu 12 % höhere Quote als landesweit erzielt.

Im Übrigen wird auf die **Anlage A 2 – Handreichung zur Heranziehung in der UVK** verwiesen.

6. Abrechnung der Landes- und Bundesmittel mit der Bezirksregierung

Die Kosten der Unterhaltsvorschussleistungen werden in Nordrhein-Westfalen zu 33% vom Bund, zu 13% vom Land und im Übrigen von den Kommunen getragen.

Die Bezirksregierung nimmt die Fachaufsicht über die Unterhaltsvorschussstellen wahr und wickelt die Verteilung der Mittel zwischen dem Land / dem Bund und den Kommunen ab.

Die Einnahmen sind monatlich mit der Bezirksregierung abzurechnen. Die anteiligen Ausgaben kann die UVK halbjährlich mit der Bezirksregierung abrechnen.

Konkrete Ausführungen erhält die **Anlage A 3 – Handreichung zur Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben (...)**.

7. Zusammenarbeit mit anderen Bereichen und Institutionen

Die UVK arbeitet regelmäßig mit anderen Bereichen zusammen, insbesondere mit dem Bereich Beistandschaft, der im eigenen Jugendamt der gleichen Produktgruppe angehört.

Auch eine Zusammenarbeit mit dem JobCenter erfolgt regelmäßig, da teilweise die gleichen Antragsteller zu bedienen sind und hier zahlreiche Kostenerstattungen abzuwickeln sind.

Amtshilfeersuchen von Jugendämtern untereinander spielen ebenso eine Rolle wie Auskünfte von Finanzbehörden, die kraft Gesetzes dazu verpflichtet sein können, die UVK durch Informationen zu unterstützen.

Wenn ein **Beistand** den gleichen Fall bearbeitet wie die UVK, wird seitens des Beistandes der Unterhalt komplett berechnet. Soweit nötig, wird ein Teilbetrag an die UVK abgezweigt.

Bei **laufenden Leistungen** ist die UVK zuerst zu bedienen, bevor rückständiger Unterhalt vom Beistand einbehalten und an den Elternteil, der mit dem Kind zusammenlebt, ausgezahlt wird.

In **eingestellten Fällen** geht der laufende Unterhalt vor, aber ggf. kann ein Teilbetrag einer Ratenzahlung genutzt werden, um auch rückständige Forderungen der UVK zu bedienen. Um Tatbestände der Verwirkung zu vermeiden, wird in diesen Fällen die Heranziehung von rückständigem Unterhalt im Bereich der UVK von dieser selbst vorgenommen.

Hier sind im Einzelfall Absprachen mit dem jeweiligen Beistand notwendig.

Bezüglich der **JobCenter** sind immer wieder Absprachen notwendig bezüglich der Verrechnung von Unterhaltsvorschussleistungen, die das JobCenter von seinen Leistungen als Einkommen abziehen darf – vorausgesetzt, die UVK hat diese Leistungen auch tatsächlich ausgezahlt. Der UVK ist vor einer eventuellen Verrechnung auf jeden Fall die Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf UV-Leistungen umfassend zu prüfen.

Soweit ein Antrag gar nicht erst zu stellen ist, da ein Elternteil für sein Kind offenkundig nicht anspruchsberechtigt ist, wird dieser sowie das JobCenter schnellstmöglich hierüber informiert. Im Übrigen sind auch Verrechnungen zwischen beiden Behörden möglich, soweit sich nach Auszahlung durch das JobCenter herausstellt, dass ebenfalls ein Anspruch auf UV-Leistungen besteht.

Für schwierige Einzelfälle oder ganz neue Fragestellungen können bei Bedarf Rechtsgutachten beim **Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF)**, Heidelberg, bei dem das Jugendamt Mitglied ist, angefordert werden.

Die Unterhaltsvorschusskassen der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss finden sich einmal jährlich sowie bei Bedarf in einem **Arbeitskreis UVG** zusammen, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen, siehe oben. Dieser kollegiale Austausch dient nicht nur der Informationsvermittlung, sondern verbessert ebenso die persönliche Zusammenarbeit.